

**II. Nachtragssatzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Stockelsdorf (Kreis Ostholstein) vom 17.04.2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf vom 11.11.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende II. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der ersten Nachtragssatzung vom 30.05.2005 erlassen:

Artikel 1

§ 6 (**Ständige Ausschüsse**) wird wie folgt geändert:

Abs.1 erhält folgende Fassung:

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

15 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45 b GO und § 9 dieser Hauptsatzung
Grundstücksangelegenheiten (einschließlich Mobilisierung von Bauland sowie Projekt- und Investorenplanung), soweit nicht der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 – 8) übertragen

Finanzwesen

Abgaben

Prüfung der Jahresrechnung

Wirtschaftsförderung

Bei der Beratung von Wirtschaftsförderungsangelegenheiten soll eine bzw. ein von der IGSU – Interessengemeinschaft Stockelsdorfer Unternehmer e.V. – benannte Vertreterin oder benannter Vertreter angehört werden (§ 16 c Abs. 2 GO).

b) Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Schule und Kultur

Zusammensetzung :

15 Mitglieder

davon mindestens **8** Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

bis zu **7** Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören
können

Aufgabengebiet:

Schulwesen

Kultur- und Gemeinschaftswesen

Kinder- und Jugendhilfe

Förderung und Pflege des Sports

Soziale Sicherung

Frauen- und Mädchenarbeit
Angelegenheiten von Senioren
Patenschaften und Partnerschaften
Förderung des sozialen Wohnungsbaus

c) Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit

Zusammensetzung:

15 Mitglieder

davon mindestens **8** Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

bis zu **7** Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Feuerwehrangelegenheiten

Marktwesen

Bauleitplanung (einschließlich Landschaftsplan, Grünordnungsplan etc.)

Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Kleingartenwesen

Verkehrswesen

Straßenrecht

Bauwesen

Abwasserbeseitigung

Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit berät bei Bedarf über Kleingartenangelegenheiten. Hierzu soll je eine bzw. ein vom Kleingartenverein und vom Bauernverband benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter angehört werden (§ 16 c Abs. 2 GO).

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Bei folgenden Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- Personalangelegenheiten
 - Prüfungsberichte
 - Rechtsgeschäfte mit Privaten und Unternehmen
 - Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche.
- Zusätzlich ist die Öffentlichkeit von Sitzungen des Hauptausschusses bei folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:
- Grundstücksangelegenheiten einschließlich Baulandmobilisierung
 - Projekt- und Investorenplanung
 - Controlling, Beschlussmanagement und Berichtswesen
 - Angelegenheiten der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

Abs. 6 erhält folgende Fassung

(6) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen in die Ausschüsse entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertreter/innen der zusätzlichen Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO. Satz 1 und 2 gilt nicht für den Hauptausschuss.

Artikel 2

In § 8 (**Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**) wird Abs.2 wie folgt geändert:

Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Vergabe von Aufträgen / Abschluss von Verträgen bis zu einem Wert von 100.000 Euro,

In Nr. 16 werden die Wörter „soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist“ gestrichen.

Artikel 3

In § 9 (**Aufgaben des Hauptausschusses**) werden in Abs. 2 folgende Nr. 6 und 7 angefügt:

6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von über 50.000,-- Euro,

7. Stundungen ab einem Wert von über 50.000,00 Euro.

Artikel 4

§ 10 (**Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse**) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Folgenden Ausschüssen werden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nachstehende Entscheidungen übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

1. Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Schule und Kultur

1.1 Abschluss von Leistungsverträgen (Trägerschaftsverträge, DRK-Station u. dergl.) ab einem Wert von über 100.000,-- Euro

1.2 Angebot Jugendferienpass und Seniorenpass (Kenntnisnahme)

1.3 Festlegung der Schuleinzugsbereiche bzw. der zuständigen Schule (§ 24 SchulG)

1.4 Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung des Kreises Ostholstein

1.5 Angelegenheiten der Schülerbeförderung, soweit nicht Geschäft der lfd. Verwaltung

1.6 Raumprogramme für Sportstätten, Schulen und Kindertagesstätten

2. Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit

2.1 Bauprogramme einschl. Prioritätenfestlegung

2.2 Vergabe von Aufträgen / Abschluss von Verträgen ab einem Wert von 100.000,-- Euro sowie bei städtebaulichen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,-- Euro

2.3 Straßenbenennungen

2.4 Stellungnahmen zu überregionalen Planungen (soweit nicht nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten)

2.5 Alle verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanung nach § 140 Nr. 4 des Baugesetzbuches, mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses und soweit nicht der Gemeindevertretung vorbehalten

Artikel 5

In § 11 (**Einwohnerversammlung**) erhält Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.

Artikel 6

§ 13 (**Entschädigung**) wird wie folgt geändert:

Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Mitgliedern des Dorfvorstandes, ausgenommen Vorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Dorfvorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Vorsitzende von Beiräten nach § 47 d GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 65,-- Euro.
Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel 7

§ 14 (**Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister**) wird folgender Satz 3 angefügt:

Das gleiche gilt für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder (wählbare Bürgerinnen und Bürger) und stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie juristischen Personen, an denen sie beteiligt sind.

Artikel 8

§ 16 (**Veröffentlichungen**) erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse www.stockelsdorf.de bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird jeweils in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen bei vorbereitenden Verfahrensschritten, die Satzungen und Verordnungen betreffen, z. B. beim Bebauungsplan.

- (2) Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, sofern der nach Abs. 1 erforderliche Hinweis zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Abs. 1 fallen, ist in der Form des Abs. 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Wahlrechtliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Abs. 1 Satz 1 und 2.

Artikel 9

Artikel 1 tritt am 08. Dezember 2008 in Kraft. Artikel 2 bis 8 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein am 17. November 2008 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 21. November 2008

- Die Bürgermeisterin -

gez. Brigitte Rahlf-Behrmann
Brigitte Rahlf-Behrmann
(Bürgermeisterin)

Der Satzungstext ist am 25.11.2008 in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) veröffentlicht und am 25.11.2008 im Internet bereit gestellt worden.